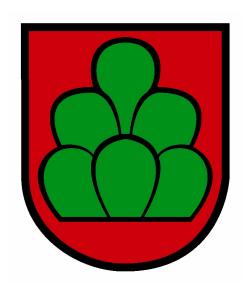
WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WVV)



Auflageexemplar

Beschluss Gemeinderat: 15. Oktober 2025

Inkraftsetzung per 01.01.2026

Gestützt auf Art. 32ff des Wasserversorgungsreglementes vom 03. Dezember 2025 erlässt der Gemeinderat Eriswil die folgende

Wasserversorgungsverordnung:

	I. Zuständigkeiten
Gemeinderat	 Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes den Beschluss der Wasserversorgungsplanung GWP den Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung wie Durchleitungsrechte, Versorgungsverträge, etc.
Versorgungskommission	 Art. 2 Die Versorgungskommission ist zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bewilligungen in Zusammenhang mit Aufgaben der Wasserversorgung (Anschlussverfügungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen, etc.); die Regelung von Spezialfällen bei der Festlegung von Gebühren, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kommissionen (z.B. der Baukommission); die übrigen Aufgaben im Bereich Wasserversorgung.
Brunnenmeister	 Art. 3 Der Brunnenmeister ist zuständig für die Abnahme der Hausanschlüsse bis zum Zähler; die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserproben; die Durchführung bzw. Aufsicht über die Ausführung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen im Rahmen des Budgets; die Anordnung von Sofortmassnahmen bei Notfällen wie Lecks, Trinkwasserverunreinigung oder Versorgungsknappheit. Die Versorgungskommission ist umgehend über getroffene Massnahmen zu informieren.
Finanzverwaltung	 Art. 4 Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Erhebung und Nachführung der für die Gebührenerhebung notwendigen Grundlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Versorgungskommission; das Gebühreninkasso.

	II. Einmalige Gebühren
Indexierung	Art. 5 Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024).
Anschlussgebühren	Art. 6 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.00 pro LU und Fr. 1.50 pro m³ umbautem Raum.
Löschgebühren	Art. 7 Die Löschgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m³ umbautem Raum.
Definition umbauter Raum	Art. 8 1 Der umbaute Raum wird im Grundsatz nach SIA berechnet. Es gilt jedoch der vereinfachte Berechnung gemäss Erläuterungen zum Muster-Wasserversorgungsreglement des Amtes für Wasser und Abfall: a) Es werden nur die Hauptumrisse des Gebäudes nach Grundbuchplan berücksichtigt b) Kellergeschosse fallen weg c) Die Dachhöhen werden näherungsweise ausgemittelt.
	² Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 20m ² werden nicht berücksichtigt.
	III. Wiederkehrende Gebühren
Grundgebühren a) Anschluss	Art. 9 1 Die Grundgebühr beträgt: a) für die erste Wohnung / Einheit Fr. 150.00 (Objektanschluss) b) für jede weitere Wohnung / Einheit Fr. 120.00 Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer) Fr. 80.00
b) Löschgebühren	Art. 10 ¹ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet. ² Sie beträgt pro volle 2'000 m³ uR Fr. 100.00 für alle weiteren 2'000 m³ uR Fr. 50.00
Verbrauchsgebühren	Art. 11 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 pro m³.
	IV. vorübergehender Wasserbezug
Bewilligung	Art. 12 ¹ Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydrant ist vorgängig durch den Brunnenmeister zu bewilligen.
	² Der Brunnenmeister legt fest, ob ein mobiler Wasserzähler zu installieren ist oder ob die Grundpauschale verlangt wird.
Gebühren	Art. 13 Für die Bewilligung des vorübergehenden Wasserbezuges wird eine Gebühr von Fr. 50 verlangt.
	² Für den vorübergehenden Wasserbezug ist die Verbrauchsgebühr nach Art. 11 geschuldet.
	³ Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundpauschale von Fr. 150.00 erhoben.

	V. Verwaltungsgebühren
Aufwandgebühren	Art. 14 Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement).
	VI. Schlussbestimmungen
Fälligkeit	Art. 15 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.
	² Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
	³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
	⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 4. April 2001 (rev. 19.02.2020).

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2025 beraten und angenommen worden.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Publikation Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom Datum Publikation öffentlich bekannt gemacht.

Eriswil, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno